

Musterklausuren: Referendariat

Die Anwaltsklausur in der Assessorprüfung

von

Manfred Mürbe, Harald Geiger, Dr. Heinz K. Haidl

6., überarbeitete Auflage

Die Anwaltsklausur in der Assessorprüfung – Mürbe / Geiger / Haidl

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Einführungen in die Rechtswissenschaft, Studium und Examen



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 61864 2

zwar für insgesamt 1.740,- € brutto (der Preis für den größeren Schrank betrug 928,- € und für den kleineren 812,- €). Der Kläger nahm den Auftrag zu diesen Preisen an, stellte die Teile für beide Schränke her und baute diese am 19. März 2010 in der Wohnung der Beklagten ordnungsgemäß und – mit der unten dargestellten Ausnahme – mangelfrei ein. Die Beklagte nahm beide Schränke am 19. März 2010 auch ab.

Beweis: Bestätigung der Beklagten vom 19. März 2010

In der Folgezeit verweigerte die Beklagte jedoch jegliche Zahlungen auf diesen Auftrag. Sie behauptete gegenüber dem Kläger vorprozessual, er habe den größeren, mit 928,- € berechneten Schrank nicht mit den vereinbarten Maßen, sondern nur kleiner gefertigt. Diese Behauptung ist unwahr; der Kläger hat den Schrank vielmehr exakt mit den vereinbarten Maßen (Höhe: 2,28 m, Breite 60 cm und Tiefe 55 cm) angefertigt.

Für den kleineren Schrank bezahlte die Beklagte bislang einmal mit der Begründung nicht, dieser fasse anstatt der vertraglich vereinbarten 30 (normal großen) Handtücher lediglich 28 Handtücher. Zum anderen erklärte sie vor dem Prozess, in Höhe von 500,- € behalte sie den vereinbarten Werklohn schon deshalb ein, weil ihre Tochter Sabine bei der Montage am 19. März 2010 durch eine Unachtsamkeit meines Gesellen Gustav Gruber einen Armbruch erlitten habe. Dieses Vorbringen ist zwar zutreffend, doch vermag es nach Ansicht des Klägers die Beklagte nicht von ihrer Zahlungspflicht zu entbinden.

Der Kläger mahnte auch seine Ansprüche aus diesem zweiten Vertrag mehrfach, aber vergeblich, an; die letzte derartige Mahnung erhielt die Beklagte am 30. Juni 2010.

Die Beklagte wird damit antragsgemäß zu verurteilen sein.

Schräg
(Schräg)

Anlage 2:

Auszug aus der Klageerwiderng vom 10. September 2010 des von Frau Dr. Steiner beauftragten Rechtsanwalts Franz Findig, Frühlingstrasse 2, 97076 Würzburg, der zuvor fristgerecht die Verteidigungsbereitschaft für seine Mandantin im Rahmen eines vom Gericht angeordneten, schriftlichen Vorverfahrens erklärt hatte:

.....

Ich werde beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger für seinen Auftrag aus dem Spätherbst 2006 noch Ansprüche hat. Denn diese sind längst verjährt. Diese **Einrede der Verjährung** wird hiermit

ausdrücklich erhoben.

Geradezu dreist ist es aber, dass der Kläger aus dem Auftrag vom Februar 2010 auch noch Geld bekommen möchte. Im Einzelnen ist hierzu auszuführen:

Richtig ist zwar, dass die vom Kläger dargestellten Preise vereinbart waren und dass die Beklagte am 19. März 2010 – in der Sache allerdings zu Unrecht – die Abnahme der Schränke erklärt und eine entsprechende Erklärung unterschrieben hat.

Tatsächlich war der etwas größere Schrank – was die Beklagte schon wenige Tage später bemerkt und gegenüber dem Kläger auch umgehend reklamiert hatte – aber nicht mit den vereinbarten Maßen erstellt worden. Zwar sind die Angaben zu Höhe und Breite richtig, doch hatten die Parteien bei den Besprechungen im Februar 2003 keine Tiefe von 55 cm, in der dieser Schrank auch erstellt war, sondern eine solche von 65 cm vereinbart.

Beweis: Frau Petra Pause, Odenwaldstraße 5, 97076 Würzburg

Die Beklagte hat dem Kläger auch unmissverständlich mitgeteilt, dass sie deshalb nicht bereit ist, den Schrank zu bezahlen. Der Kläger sollte vielmehr den Schrank dadurch nachbessern, dass er neue Seiten- und Innenteile mit der vereinbarten Tiefe herstelle, den Schrank nochmals so weit als nötig demontiere und dann mit den vertraglich vereinbarten Maßen neu montiere. Der Kläger hat dies mit Schreiben vom 8. April 2010 schlichtweg verweigert.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 8. April 2010

Die Beklagte wird sich nunmehr einen Schrank mit den vertraglich vereinbarten Maßen anderweitig anfertigen lassen. Dies und die Demontage des „Meisterwerks“ des Klägers verursachen Kosten von mindestens 928,- €.

Beweis: Sachverständigengutachten

Insoweit rechnet die Beklagte ihren entsprechenden Schadensersatzanspruch gegen den Werklohnanspruch des Klägers auf.

Aber auch die 812,- € für den zweiten Schrank stehen dem Kläger nicht zu:

Völlig verharmlosend trägt der Kläger – wenigstens – vor, dass die 12-Jährige Tochter Sabine der Beklagten bei der Montage der Schränke am 19. März 2010 durch ein Verschulden des Gesellen des Klägers einen Armbruch erlitten hat. Hierzu ist aber durchaus noch mehr zu sagen: Die Tochter der Beklagten, die von dieser allein erzogen und im Rahmen elterlicher Sorge vertreten wird, hatte bereits nach Beendigung ihrer Hausaufgaben seit etwa 15.00 Uhr die vom Kläger und seinem Gesellen Gustav Gruber durchgeführten Arbeiten beobachtet. Das war für diese beiden Personen bis zum Unfallzeitpunkt – gegen 16.00 Uhr – auch erkennbar gewesen; diese hatten auch mehrfach mit Sabine gesprochen.

Beweis: Sabine Steiner, zu laden über die Beklagte, als Zeugin

Gegen 16.00 Uhr trug dann Herr Gruber zwei oder drei mehr als 2 Meter hohe Schrankteile quer unter seinem rechten Arm – womit diese Teile eine entsprechende Länge erreichten – in das Bad. Hierbei ging er an Sabine, die in der Türe ihres Zimmers stand, vorbei. Sabine war für ihn damit bei gebotener Sorgfalt dort mindestens erkennbar; ebenso konnte Herr Gruber erkennen, dass er bei einem Einschwenken in das Bad als Folge der Länge der von ihm getragenen Teile mit diesen in den Bereich des Eingangs dieses Zimmers kommen würde. Dennoch trat er zügig in das Bad ein, wodurch die von ihm getragenen Teile nach rechts hinten ausschwenkten und Sabine am linken Arm trafen.

Beweis für den gesamten Unfallablauf: Gustav Gruber, zu laden über den Kläger, als Zeuge

Das Auftreffen der Schrankteile führte bei Sabine Steiner zu einem glatten Bruch der Elle des linken Armes. Dieser Bruch heilte zwar zwischenzeitlich folgenlos aus. Sabine Steiner hatte jedoch 3 Wochen einen Gips und zwei weitere Wochen einen festen Verband tragen müssen, wodurch ihre Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkt war. Zudem verspürte sie etwa 6 Wochen lang erhebliche Schmerzen.

Beweis: Attest des behandelnden Arztes Dr. Bruch vom 7. Mai 2010

Im Hinblick auf diese Folgen erscheint ein Schmerzensgeldanspruch von 500,- € angemessen. Diesen macht die Beklagte gegen den Kläger für ihre Tochter geltend und erklärt insoweit gegen den Werklohnanspruch von 812,- € die Aufrechnung.

Aber auch den verbleibenden Rest der 812,- € kann der Kläger nicht verlangen: Denn er hatte der Beklagten zugesichert, dass sie in diesem Schrank – neben auf dem Schrankboden zu lagernden Artikeln wie Toilettenpapier, Badezusätzen und ähnlichem – mindestens 30 handelsübliche Handtücher aufbewahren könne.

Beweis im Bestreitensfall: N.N.

Diese Angabe aber ist unzutreffend: Tatsächlich lassen sich dort nur 28 handelsübliche Handtücher unterbringen. Es wäre allerdings möglich, die Einlagefächer in diesem Schrank so umzuändern, dass doch 30 Handtücher untergebracht werden könnten. Dafür allerdings würden Kosten von mindestens 290,- € entstehen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Beklagte erklärt deshalb mit diesem Betrag die Minderung und setzt ihn dem Werklohnanspruch des Klägers im Wege der Aufrechnung entgegen.

Mithin ist die Klage insgesamt abzuweisen.

(Findig)

Rechtsanwalt

Anlage 3:

Auszug aus der nach § 276 III ZPO angeordneten **Replik** des Mandanten:

.....

Die Beklagte kann sich nicht auf Verjährung berufen: Schon längst, nämlich zum 1. Januar 2002, ist das neue Schuldrecht in Kraft getreten, das für Ansprüche des Klägers aus einem Werkvertrag nunmehr eine Verjährungsfrist von drei Jahren – statt bisher zwei Jahren – vorsieht (§ 195 BGB). Durch das Nachbessern zu Beginn des Jahres 2007 war die Verjährung ja schließlich gehemmt.⁶¹

Weiter ist der Vortrag der Beklagten, aus dem Auftrag des Jahres 2010 sei der größere Schrank mit einer falschen Tiefe von nur 55 cm – statt vereinbarter 65 cm – gefertigt worden, unzutreffend. Vielmehr ist bei den Besprechungen im Februar 2010, bei denen auf Seiten der Beklagten eine dem Kläger namentlich nicht bekannte Frau zwar zugegen war, ausdrücklich eine Tiefe von 55 cm vereinbart worden. Diese Tatsache kann auch ein weiterer Geselle des Klägers, nämlich Herr Dieter Dreier, bestätigen.

Beweis: Herr Dieter Dreier, zu laden über den Kläger

Der von einem anderen Gesellen des Klägers, nämlich von Herrn Gustav Gruber, am 19. März 2010 zu Lasten der Tochter Sabine der Beklagten verursachte Unfall ist richtig geschildert. Auch die Unfallfolgen will der Kläger nicht bestreiten; die Angelegenheit bedauert er. Das kann aber die Beklagte nicht von ihren Verpflichtungen entbinden.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, der zweite Schrank sei 290,- € weniger wert, ist Folgendes zu erwidern: Es ist richtig, dass der Beklagten zugesichert war, der Schrank würde 30 handelsübliche Handtücher fassen. Es ist weiter richtig, dass der Schrank tatsächlich nur 28 dieser Handtücher fasst. Ehe die Beklagte aber hieraus Ansprüche ableitet, hätte sie dem Kläger – wie nicht – erst einmal Gelegenheit zur Nacherfüllung geben müssen (§ 635 I BGB).

Die Beklagte ist daher antragsgemäß zu verurteilen.

Schräg

(Schräg)

Anlage 4:

Auszug aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung in der Sache 2 C 2280/10 vom 2. Februar 2011:

.....

Der Kläger stellt sodann Antrag aus der Klageschrift vom 21. Juli 2010;

der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung gemäß Klageerwiderung vom 10. September 2010.

Die Parteien verhandeln zunächst streitig nach Maßgabe der von ihnen eingereichten Schriftsätze.

⁶¹ Ein sehr klausurtypisches Ansprechen von Rechtsfragen: Die Ausführungen sind letztlich unrichtig, aber sie weisen deutlich auf den Bereich hin, in dem die Lösung zu finden ist.

Es wird sodann in die Beweisaufnahme eingetreten. Auf Frage des Klägers, weshalb der von ihm benannte Zeuge Dieter Dreier zur Frage der vertraglichen Vereinbarungen vom Februar 2010 nicht geladen sei, weist das Gericht auf die Beweispflicht der Beklagte hin.

Zum Gegenstand der Verhandlung werden zunächst die von den Parteien vorgelegten Unterlagen gemacht (Vertrag vom 6. November 2006, Rechnung des Klägers vom 10. Januar 2007, Abnahmebestätigung der Beklagten vom 19. März 2010, Schreiben des Klägers vom 8. April 2010 (= Anlage 6) und Attest des Dr. Bruch vom 7. Mai 2010)

Es wird sodann die Zeugin Pause einvernommen.

Zur Person:

Zur Sache: „Ich bin eine Freundin der Beklagten. Ich kann mich noch daran erinnern, dass ich die Beklagte einmal im Februar 2010 besucht hatte, als ein Schreiner vorbeikam. Die Beklagte und der Schreiner haben über die Anfertigung von 2 Badezimmerschränken verhandelt. Ich kann mich deutlich daran erinnern, dass einer dieser Schränke eine Tiefe von 65 cm haben sollte. Das wollte meine Freundin so; ich glaube, der Schreiner wollte den Schrank kleiner, also weniger tief fertigen.“

Auf Frage des Gerichts: „Ich weiß nicht mehr genau, welcher der beiden Schränke 65 cm tief sein sollte.“

Die Parteivertreter stellen unstreitig, dass der kleinere Schrank für die Handtücher von Anfang an und übereinstimmend nur eine Tiefe von 45 cm haben sollte.

Auf Frage des Klägers: „Es ist richtig, dass Sie noch einen Gesellen dabei hatten. Die Verhandlungen sind aber bald wieder im Wohnzimmer geführt worden, und der Geselle war jedenfalls erhebliche Zeit noch mit Ausmessen im Bad beschäftigt. Ich glaube nicht, dass er die entscheidenden Fragen mithören konnte.“

.....

Beklagtenvertreter erklärt auf Frage des Gerichts, er mache sich die Aussage der Zeugin zu Eigen; Kläger wiederholt seinen Antrag auf Einvernahme des Zeugen Dreier.

Die Parteien wiederholen jeweils die eingangs gestellten Anträge.

.....

Anlage 5:

Auszug aus dem Endurteil des Amtsgerichts Würzburg vom 23. Februar 2011 in der Sache 2 C 2280/10:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 22,- € (i. W.: zweiundzwanzig) nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 1. 7. 2010 zu bezahlen.

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann jedoch die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 700,- € abwenden, wenn nicht diese vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um – teilweise restliche – Werklohnansprüche des Klägers, die dieser – ein Schreinermeister – gegen die Beklagte aus von jener privat erteilten Aufträgen geltend macht.

Am 6. November 2006 schlossen die Parteien einen Vertrag, nach dem der Kläger gegen eine Vergütung von brutto 2.490,- €, auf die von der Beklagten bislang nur 1.600,- € bezahlt wurden, für diese einen Garderobenschrank zu fertigen hatte. Der Kläger baute diesen Schrank noch vor Weihnachten 2006 in der Wohnung der Beklagten ein und beseitigte Anfang Januar 2007 verschiedene Mängel. Gegen die im Juli 2010 erhobene Klage auf Zahlung des restlichen Werklohns von 890,- € erhob die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Im Februar 2010 beauftragte die Beklagte den Kläger erneut mit Schreinerarbeiten. Gegenstand des Vertrages war diesmal die Erstellung zweier Schränke für das Badezimmer der Beklagten gegen eine Vergütung von 928,- € und 812,- € (jeweils brutto). Der kleinere der beiden Schränke fasste an Stelle der vertraglich vereinbarten 30 Handtücher handelsüblicher Größe nur 28 Stück. Der dadurch eingetretene Minderwert des Schrankes lag bei 290,- €; mit dem entsprechenden Minderungsbetrag rechnete die Beklagte im Verlauf des Prozesses auf. Eine Nachbesserung dieses Schrankes hatte der Kläger ebenso wie bei dem größeren Schrank, dessen vertraglich vereinbarte Tiefe zwischen den Parteien streitig ist, verweigert.

Während der Ausführung der Montagearbeiten kam es am 19. März 2010 in der Wohnung der Beklagten zu einem Unfall: Die 12 Jahre alte Tochter Sabine der Beklagten, für die diese das alleinige Sorgerecht innehat, beobachtete – in der Tür ihres Zimmers stehend und für den Kläger und seinen Gesellen Gustav Gruber gut erkennbar – den Verlauf der Arbeiten. Als Gustav Gruber einige etwa zwei Meter lange Teile eines Schrankes, die er unter dem Arm trug, in das Badezimmer bringen wollte, bedachte er aus vermeidbarer Unachtsamkeit nicht, dass diese Schrankteile in den Bereich der Türe des Kinderzimmers, wo Sabine Steiner stand, schwenken würden. Sabine Steiner wurde von den Teilen am linken Arm getroffen und erlitt einen Bruch der Elle ihres linken Armes. Mit dem insoweit entstandenen Schmerzensgeldanspruch von 500,- € rechnete die Beklagte ebenfalls gegen den Werklohnanspruch des Klägers auf die oben genannten 812,- € auf. Die Zahlung des größeren Schrankes (912,- €), der unstreitig mit einer Tiefe von 55 cm gefertigt worden war, verweigerte sie unter Hinweis auf die nicht vertragsgemäße Tiefe.

Der Kläger behauptet, die bei dem größeren Schrank vorhandene Tiefe entspreche den vertraglichen Vereinbarungen. Deshalb sei dieser Schrank zu bezahlen. Er meint weiter, mit dem Schmerzensgeldanspruch ihrer Tochter dürfe die Beklagte nicht aufrechnen und es hätte ihm bezüglich des kleineren Schrankes Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden müssen. Seine Forderung aus dem Auftrag im Jahr 2006 sei noch nicht verjährt.

Die Parteien haben zuletzt beantragt:

Die Beklagte behauptet, der größere Schrank sei entgegen den vertraglichen Vereinbarungen nicht mit einer Tiefe von 65 cm gefertigt worden. Sie vertritt die Ansicht, die Forderung aus dem Auftrag von 2006 sei verjährt und gegen die Werklohnforderung für den kleineren Schrank könne sie mit ihren Gegenforderungen aufrechnen.

Das Gericht hat die von den Parteien vorgelegten Unterlagen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und die Zeugin Petra Pause uneidlich einvernommen. Für den Inhalt der Zeugenaussage wird Bezug auf das Terminprotokoll vom 2. Februar 2011 genommen.

Im Übrigen wird für das Vorbringen der Parteien Bezug genommen auf die zwischen diesen gewechselten Schriftsätze sowie auf das oben genannte Terminprotokoll.

Entscheidungsgründe:

A. Die zulässige Klage erweist sich ganz weitgehend als unbegründet:

I. Aus dem Werkvertrag vom 6. November 2006 steht dem Kläger restlicher Werklohnanspruch (§ 631 I BGB) nicht zu, da insoweit die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung (§§ 195, 199 I BGB) durchgreift. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers ist maßgeblich, dass er den Schrank noch im Jahr 2006 eingebaut hat; damit war sein Anspruch auf Werklohn fällig und verjährte mit Ablauf des Jahres 2009. Diese Verjährung ist auch nicht gehemmt worden, insbesondere nicht durch die Nacharbeiten des Klägers im Januar 2007. Denn diese betrafen ja den Nacherfüllungsanspruch der Beklagten. Und schließlich wäre, sollte die Verjährung tatsächlich erst 2008 zu laufen begonnen haben, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Jahr 2011 ja immer noch Verjährung eingetreten gewesen.

II. Aus dem Vertrag vom Februar 2010, sind dem Kläger hingegen Werklohnforderungen (§ 631 I BGB) in Höhe von 1.740,- € erwachsen. Denn durch die unstreitig am 19. März

2010 erfolgte Abnahme ist dieser seiner Höhe nach unstreitige Werklohnanspruch fällig geworden (§ 641 I 1 BGB).

Mit Ausnahme des zugesprochenen Restbetrages von 22,- € sind die Ansprüche des Klägers aber durch die Aufrechnungen der Beklagten (§ 387, 389 BGB) wieder erloschen:

1. In Höhe des Preises für den größeren Schrank – also mit einem Betrag von 928,- € – stehen der Beklagten zur Überzeugung des Gerichts Schadensersatzansprüche (§§ 280 I, 281 II BGB) zu.

Denn die Beklagte hat zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, dass für diesen Schrank, der unstreitig mit einer Tiefe von nur 55 cm gefertigt war, vertraglich eine Tiefe von 65 cm vereinbart war, und sie hat unstreitig vorgetragen, dass der Kläger die Beseitigung des darin liegenden Mangels endgültig und ernsthaft verweigert hat:

Die Überzeugung des Gerichtes von der Vereinbarung einer Tiefe von 65 cm ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage der Zeugin Pause. Diese hat die entsprechenden Angaben der Beklagten in ruhiger, sachlicher und nachvollziehbarer Weise bestätigt. Einer Einnahme des vom Kläger gegenbeweislich benannten Zeugen Dreier bedurfte es hingegen nicht mehr. Denn er ist, wie sich aus der Angabe der Zeugin Pause, dass er bei den entscheidenden Gesprächen gar nicht im Zimmer war, ergibt, kein geeignetes Beweismittel (§ 244 III 2 StPO analog)⁶².

Damit ist die Existenz eines Mangels bewiesen. Da der Kläger weiterhin die Beseitigung dieses Mangels unstreitig endgültig und ernsthaft verweigert hat, kann die Beklagte ihren Schadensersatzanspruch geltend machen. Hierzu bedarf es keiner Sondervorschriften des Werkvertragsrechtes mehr, sondern nur der Anwendung der oben genannten Bestimmungen des Allgemeinen Schuldrechts. Die Höhe des ihr entstandenen Schadens ist ebenfalls nicht bestritten worden.

2. Den Werklohnanspruch für den zweiten Schrank (812,- €) hat die Beklagte zunächst in Höhe von 500,- € durch Aufrechnung mit dem Schmerzensgeldanspruch ihrer Tochter zum Erlöschen gebracht:

a) Es ist unstreitig, dass die Tochter der Beklagten bei der Montage der beiden Badezimmerschränke am 19. März 2010 durch vermeidbare Unachtsamkeit eines Gesellen des Klägers erhebliche Verletzungen, nämlich den schriftsätzlich näher dargestellten Armbruch, erlitten hat. Auch das Gericht ist der Auffassung, dass hierfür ein Schmerzensgeld (§ 253 BGB) in der geltend gemachten Höhe von 500,- € nicht übersetzt und daher zuzuerkennen ist.

b) Für das Verschulden seines Gesellen, der sein Erfüllungsgehilfe ist (§ 278 S. 1 BGB), hat der Kläger wie für eigenes Verschulden (§ 276 BGB) einzustehen. Die Frage einer möglichen Exculpation bei deliktischen Ansprüchen (§§ 823, 831 I 2 BGB) stellt sich nicht, da Schmerzensgeldansprüche auch bei Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen, wenn diese nur – wie hier – die durch § 253 II BGB geschützten Rechtsgüter betreffen.

c) Schließlich konnte die Beklagte als Inhaberin der alleinigen Personen- und Vermögenssorge für ihre Tochter auch deren Ansprüche geltend machen (§§ 1626, 1629 I 2 BGB) und damit die Schmerzensgeldforderung auch zur Aufrechnung stellen.

3. In Höhe weiterer 290,- € hat die Beklagte dem Werklohnanspruch ihre Minderungsansprüche (§§ 638 I 1, III, 323 II Nr. 1 BGB) mit Erfolg entgegengesetzt:

Wie bereits unter 1. dargestellt, hat der Kläger die Beseitigung von Mängeln im Schreiben vom 8. April 2010 endgültig und ernsthaft verweigert. Weiter war auch der kleinere Schrank unstreitig mangelhaft, da er anstatt der vertraglich vereinbarten 30 Handtücher nur 28 Handtücher fasste (§ 633 II 1 BGB). Auf die Frage, ob der Kläger eine Nacherfüllung nach § 635 III BGB womöglich verweigern durfte, kommt es damit nicht mehr an.

⁶² Hier kann man nur (vgl. Lösung) sagen: Wenige Worte und viele Fehler.

Die Höhe des Minderwertes, den die Beklagte angegeben hat, ist nicht bestritten worden, so dass der Werklohn nach § 638 III BGB um 290,- € herabgesetzt werden musste.

III. Soweit die Klage in der Hauptsache Erfolg hatte, waren dem Kläger auch die beantragten Verzugszinsen zuzusprechen (§§ 286 I, 288 I BGB).

B. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 II Nr. 1 ZPO.

C. Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

Dr. Kupferlein
(Dr. Kupferlein)
RiAG

Anlage 6:

Auszug aus dem Schreiben des Mandanten vom 8. April 2010 an die Beklagte:

.....

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner,

dies wird ein sehr kurzes Schreiben: Sie wissen genau so wie ich, dass der (größere) Schrank für Ihr Badezimmer mit einer Tiefe von 55 cm zu fertigen war. Ihr Ansinnen, dass ich den Schrank auf eine Tiefe von 65 cm umbauen soll, können Sie getrost vergessen. An diesem Schrank ändere ich keine Schraube mehr.

Vielmehr fordere ich etwas von Ihnen, nämlich die fristgerechte Bezahlung!

.....

Vermerk für den Bearbeiter:

Die Berufungsschrift der Rechtsanwältin Müller ist zu entwerfen. Eine weitere Sachaufklärung ist nicht zu erzielen. Es ist davon auszugehen, dass die in dem Aufgabentext erwähnten Unterlagen, soweit sie nicht ohnehin wiedergegeben sind, den vorgebrachten Inhalt besitzen

Soweit nach Ansicht des Bearbeiters entsprechend dem Wunsch des Mandanten die Einlegung einer Berufung nicht notwendig sein sollte oder sonstige vom Mandanten angesprochene Fragen nicht schon im Rahmen der Berufungsschrift dargestellt sind, sind die Gründe hierfür in einem Anschreiben an den Mandanten zu erörtern. Soweit es nach Ansicht des Bearbeiters bei der Fertigung der Berufungsschrift auf einzelne im Sachverhalt erwähnte Punkte nicht ankommt, sind diese in einem Hilfsgutachten⁶³ zu erörtern.

⁶³ Vgl. Fn. 8 in § 1 B (Aufgabentext zur Klageschrift).

C. Lösungsvorschlag

Michaela Müller
Rechtsanwältin
Maingasse 15
97084 Würzburg

Würzburg, den 21. März 2011

Landgericht⁶⁴ Würzburg⁶⁵
– Zivilkammer –
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Berufungseinlegung und Berufungsbegründung

in Sachen

Sebastian Schräg, Schreinermeister, Frauenlandstraße 61, 97074 Würzburg,
– Kläger und Berufungskläger⁶⁶ –

Prozessbevollmächtigte: Die Unterfertigte

gegen

Dr. Stefanie Steiner, Ärztin, Rothweg 1, 97062 Würzburg,
– Beklagte und Berufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigter für die 1. Instanz: Rechtsanwalt Franz Findig, Frühlingstrasse 2,
97076 Würzburg

wegen Forderung⁶⁷

lege ich namens des Klägers gegen das in beglaubigter Abschrift beigefügte⁶⁸ Endurteil des
Amtsgerichts Würzburg vom 23. Februar 2011 – 2 C 2280/10 –, zugestellt am 4. März 2011,

Berufung

zum Landgericht Würzburg⁶⁹ ein.

In dieser Sache stelle ich folgenden

Antrag:

I. Das Endurteil des Amtsgerichts Würzburg vom 23. Februar 2011 wird in Ziffer I. dahingehend abgeändert, dass die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger insgesamt 2.630,- € nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 1. 7. 2010 zu bezahlen⁷⁰.

⁶⁴ Bitte achten Sie darauf, dass in ZPO-Verfahren die Berufung **niemals** beim Ausgangsgericht eingelegt werden darf, sondern beim Berufungsgericht einzulegen ist (§ 519 I ZPO). Da eine funktionelle Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Berufungsgericht nach § 119 I, III ZPO nicht gegeben ist, ist Berufungsgericht wie in „normalen“ Zivilsachen „üblich“ das Landgericht (§ 72 GVG); vgl. auch § 6 A II 1 b.

⁶⁵ Örtlich zuständig ist das dem jeweiligen Amtsgericht übergeordnete Landgericht, hier das Landgericht Würzburg.

⁶⁶ Nur im Rubrum taucht die vollständige Parteibezeichnung auf; vgl. § 6 A II 1 c.

⁶⁷ Vgl. § 1 A II 1 d.

⁶⁸ Damit wird § 519 III ZPO entsprochen.

⁶⁹ Ein Beschwerdewert ist nicht angegeben, da dieser angesichts des Umstands einer Forderungsklage aus dem Antrag von selbst offensichtlich wird (vgl. § 520 IV Nr. 1 ZPO).

⁷⁰ Zwar sind angesichts der geringen Summe, mit der der Kläger in 1. Instanz obsiegt hat, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seinerseits unwahrscheinlich. Doch darf, wenn ein Berufungsführer eine